



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf
Nummer: +41 31 388 88 00
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Bern, 21.11.2023

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronischer Versand an
zz@bj.admin.ch

Stellungnahme der FSP zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 hat das EJPD im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) eröffnet. Die FSP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Physische und psychische Gewalt in der Erziehung hat neben kurzfristigen negativen Folgen auch langfristige Konsequenzen. Die Folgen von Gewalt im Kindesalter belasten die Betroffenen häufig ein Leben lang. Im Kindesalter kann Gewalt dazu führen, dass die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt wird und dem Kind vertrauensvolle Ansprechpersonen fehlen. Auch in der Adoleszenz hat Gewalt negative Folgen. Langfristig erhöht Gewalt in der Erziehung das Risiko, im Erwachsenenalter eine psychische Störung, zum Beispiel Depressionen, Ängste, Suizidgedanken, Entwicklung von Süchten, Ess-, Belastungs- oder Persönlichkeitsstörungen, zu entwickeln. Studien belegen, dass ein gesetzliches Verbot und begleitende Kampagnen mittelfristig dazu beitragen, dass die Akzeptanz von Gewalt in der Erziehung abnimmt. Neben der ausdrücklichen Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im ZGB soll mit der Revision auch der Zugang zu Beratungsstellen für Kinder und Eltern verbessert werden.

Die FSP begrüsst den Willen des Parlaments, die gewaltfreie Erziehung im ZGB zu verankern. Ebenso unterstützen wir, dass ein verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern geschaffen wird. Nachfolgend weisen wir auf einige aus Sicht der FSP wichtige Aspekte hin.

«Andere Formen entwürdigender Gewalt»

Der Bundesrat verzichtet ausdrücklich darauf, im ZGB den Begriff «psychische Gewalt» zu verwenden. Laut Bundesrat ist diese Formulierung weder umfassend noch mehrheitsfähig. Ausserdem sei psychische Gewalt schwierig mess- und definierbar und würde deshalb die Gesetzesbestimmungen kompliziert machen und zusätzlich mehr Rechtsunsicherheiten und Streitpunkte schaffen. Stattdessen verwendet der Bundesrat den Begriff «und andere Formen entwürdigender Gewalt» als Aufgangsbegriff. Weiter präzisiert der Bundesrat, dass darunter gerade auch Formen der psychischen Gewalt wie z.B. Drohung, Beschimpfung, Demütigung, Verachtung, Angsteinflössen, Blossstellen,

Abwerten, Ignorieren, das Miterlebenlassen von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung usw. fallen.

Die FSP findet die gewählte Begrifflichkeit nicht optimal, da für Laien kaum ersichtlich ist, dass auch Formen der psychischen Gewalt verboten sind. Daher gibt die FSP einer Formulierung im Sinne von «körperliche und psychische Bestrafung und andere Formen entwürdigender Gewalt» den Vorzug. Dabei würden «andere Formen der entwürdigenden Gewalt» Bestrafungen ohne Sanktionierungsabsicht wie Gewalt im Rahmen von cholerischen Wutanfällen, Gewalt bei Trunkenheit, physische und psychische Vernachlässigung etc. abdecken.

Aus Gründen der Rechtssicherheit kann die vom Bundesrat gewählte Begrifflichkeit mit der Begründung in den Erläuterungen dennoch nachvollzogen und akzeptiert werden.

Keine Beschränkung auf Eltern

Wir erachten es als grundlegend, dass sich das neue Gesetz nicht nur auf die Eltern bezieht. Stattdessen soll es für sämtliche erziehungsberechtigte Personen gelten.

Einbezug von qualifizierten Fachpersonen und Berücksichtigung vulnerabler Gruppen

Die FSP begrüsst die Absicht des Bundesrates, die bereits bestehenden, niederschweligen Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Kinder auszubauen bzw. den Zugang dazu zu verbessern. Für die FSP ist dabei zentral, dass die Beratung durch qualifizierte Fachpersonen, insbesondere durch Kinder- und Jugendpsycholog:innen, erfolgt. Auch bei den begleitenden Kampagnen im Rahmen der Aufklärungsarbeit müssen qualifizierte Fachpersonen beigezogen werden. Dies sind beispielsweise Fachpersonen aus der Gesundheits- oder Sozialpsychologie, die sich mit der Veränderung von Verhaltensweisen befassen. Die Finanzierung dieser begleitenden Kampagnen ist sicherzustellen. Zudem ist darauf zu achten, dass mit den Kampagnen auch vulnerable Gruppen erreicht werden.

Freundliche Grüsse



Yvik Adler
Co-Präsidentin



Stephan Wenger
Co-Präsident